

<b>Hausmitteilung</b>	<b>An: 67.20</b>
	Kopien: 67.70 Pfei z.K. an:
<b>Stadtverwaltung Hannover</b>	<b>Von: 67.70</b>
	Datum: 11.05.06 Hausruf: 43929 Telefax: 42914

**Bebauungsplan Nr. 1564, 1. Änderung „Nachnutzung Herrmannsdorfer  
Landwerkstätten“ – Frühzeitige Beteiligung**

**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### Planung

Anlass der Änderung ist die Regelung für eine Nachnutzung der Herrmannsdorfer Landwerkstätten. Ein Teil der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung wird aufgegeben und als Sondergebiet „Fachklinik am Kronsberg“ ausgewiesen.

### Bestand und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der nördliche Teil des Änderungsbereichs umfasst die baulichen Anlagen der ehemaligen Herrmannsdorfer Landwerkstätten, der südliche Teil die zugehörigen Grünlandflächen. Entlang der Gräben sind im B-Plan 1564 den Gebäuden zugewandt 10 m breite Randstreifen ausgewiesen, die zum Schutz und zur Entwicklung der vorhandenen Saumvegetation dienen sollen. Hier sind Arten der Kalkmagerrasen anzutreffen, z. B. *Primula veris* (Arznei-Schlüsselblume). Die Teiche im südlichen Plangebiet – sie dienen als Überlaufbecken der Pflanzenkläranlage - weisen einen starken Bewuchs auf, der auf einen hohen Nährstoffreichtum schließen lässt. Sie dienen dennoch als Lebensraum für Amphibien wie z. B. für den Teichfrosch.

### Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Da es sich um die Nachnutzung von bestehenden Baulichkeiten handelt und neue Bauten nicht beabsichtigt sind, sind hinsichtlich der Bebauung keine Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild über das bestehende Maß hinaus nicht zu erwarten.

### Eingriffsregelung

Zur Minimierung ist hinsichtlich der geplanten Pensionspferdehaltung eine Regelung der Beweidungsdichte zu treffen, um weitergehende Beeinträchtigungen der Grünlandflächen auszuschließen. Die Festsetzungen bezüglich der Randstreifen entlang der Gräben sind beizubehalten.

Ansonsten führt die Anwendung der Eingriffsregelung unter dem Aspekt „Nachnutzung“ nicht zum Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen, da die bisherigen Baurechte nicht überschritten werden.

(Nußbaum)